

SACHLICHE UND ZEITLICHE GLIEDERUNG DER BERUFSAUSBILDUNG

Metallblasinstrumentenmacher/ Metallblasinstrumentenmacherin

vom 2. Mai 1997

Sachliche und zeitliche Gliederung der Berufsausbildung

Anlage zum Berufsausbildungsvertrag

Ausbildungsbetrieb:

Verantwortliche/r
Ausbilder/in:

Auszubildende/r:

Ausbildungsberuf: **Metallblasinstrumentenmacher/
Metallblasinstrumentenmacherin**

Die sachliche und zeitliche Gliederung der zu vermittelnden Kenntnisse und Fertigkeiten laut Ausbildungsrahmenplan der **Ausbildungsverordnung vom 2. Mai 1997** ist auf den folgenden Seiten niedergelegt.

Der zeitliche Anteil des gesetzlichen bzw. tariflichen Urlaubsanspruches, des Berufsschulunterrichtes und der Gesellenprüfung des/der Auszubildenden ist in den einzelnen zeitlichen Richtwerten enthalten.

Änderungen des Zeitumfanges und des Zeitablaufes aus betrieblich oder schulisch bedingten Gründen oder aus Gründen in der Person des/der Auszubildenden bleiben vorbehalten.

Auszubildende/r:
Unterschrift

Gesetzliche/r Vertreter/in
des/der Auszubildenden:
Unterschrift

.....
Datum

.....
Firmenstempel/Unterschrift

Ausbildungsrahmenplan
für die Berufsausbildung zum Metallblasinstrumentenmacher/zur Metallblasinstrumentenmacherin

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr			Position vermittelt
			1	2	3	
1	2	3	4			5
1	Berufsbildung (§ 3 Nr. 1)	a) Bedeutung des Ausbildungsvertrages, insbesondere Abschluß, Dauer und Beendigung, erklären b) gegenseitige Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag nennen c) Inhalte der Ausbildungsordnung und den betrieblichen Ausbildungsplan erläutern c) Möglichkeiten der beruflichen Fortbildung nennen	während der gesamten Ausbildung zu vermitteln			☐
2	Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes (§ 3 Nr. 2)	a) Aufbau und Aufgaben des ausbildenden Betriebes erläutern b) Grundfunktionen des ausbildenden Betriebes, wie Beschaffung, Fertigung, Absatz und Verwaltung, erklären c) Beziehungen des ausbildenden Betriebes und seiner Belegschaft zu Wirtschaftsorganisationen, Berufsvertretungen und Gewerkschaften nennen d) Grundlagen, Aufgaben und Arbeitsweise der betriebsverfassungsrechtlichen beziehungsweise personalvertretungsrechtlichen Organe des ausbildenden Betriebes beschreiben				☐
3	Arbeits- und Tarifrecht, Arbeitsschutz (§ 3 Nr. 3)	a) wesentliche Teile des Arbeitsvertrages nennen b) wesentliche Bestimmungen der für den ausbildenden Betrieb geltenden Tarifverträge nennen c) Aufgaben des betrieblichen Arbeitsschutzes sowie der zuständigen Berufsgenossenschaft und der Gewerbeaufsicht erläutern d) wesentliche Bestimmungen der für den ausbildenden Betrieb geltenden Arbeitsschutzgesetze nennen				☐
4	Arbeitssicherheit, Umweltschutz und rationelle Energieverwendung (§ 3 Nr. 4)	a) berufsbezogene Vorschriften der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung, insbesondere Unfallverhütungsvorschriften, Richtlinien und Merkblätter, beachten und anwenden				☐

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr			Position vermittelt
			1	2	3	
1	2	3	4			5
		f) Formgenauigkeit von Rohren durch Sichtprüfen beurteilen g) Oberflächenqualität durch Sichtprüfen beurteilen h) Bezugslinien, Bohrungsmitten und Umriss an Werkstücken unter Berücksichtigung der Werkstoffeigenschaften und nachfolgender Bearbeitung anreißen und körnen i) Werkstücke kennzeichnen				☐
7	Planen und Vorbereiten des Arbeitsablaufes sowie Kontrollieren und Bewerten der Arbeitsergebnisse (§ 3 Nr. 7)	a) Arbeitsschritte unter Beachtung mündlicher und schriftlicher Vorgaben abstimmen und festlegen sowie Arbeitsablauf sicherstellen b) Teilebedarf abschätzen und bereitstellen c) Halbzeuge und Normteile nach technischen Unterlagen bereitstellen d) Informationen für Fertigung und Instandhaltung beschaffen e) Arbeitsplatz an Werkbank und Werkzeugmaschine einrichten f) Arbeitsergebnis kontrollieren und bewerten	4 ^{*)}			☐
8	Lesen, Anwenden und Erstellen von technischen Unterlagen (§ 3 Nr. 8)	a) Skizzen und Zeichnungen, insbesondere von Bauteilen sowie Stücklisten, anfertigen, lesen und anwenden b) Grundbegriffe der Normung anwenden c) Tabelle, Diagramme, Handbücher und Bedienungshinweise lesen und anwenden	3 ^{*)}			☐
		d) Gesamtzeichnungen lesen und anwenden			2 ^{*)}	☐
9	Bestimmen und Zuordnen von Instrumenten (§ 3 Nr. 9)	a) Metallblasinstrumente im Hinblick auf Mensur und Konstruktionsmerkmale zuordnen b) Metallblasinstrumente nach Aufbau und Funktion unterscheiden	2			☐
10	Auswählen und Lagern von Werk- und Hilfsstoffen (§ 3 Nr. 10)	a) Werkstoffe nach ihren Eigenschaften und Halbzeuge nach ihrer Form unterscheiden, auswählen und ihrem Verwendungszweck zuordnen b) Hilfsstoffe unterscheiden, auswählen, ihrem Verwendungszweck zuordnen und nach Anweisung und Unterlagen unter Beachtung des Umgangs mit gefährlichen Arbeitsstoffen anwenden	2			☐

^{*)} Im Zusammenhang mit anderen Ausbildungsinhalten zu vermitteln.

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr			Position vermittelt
			1	2	3	
1	2	3	4			5
15	Fügen (§ 3 Nr. 15)	a) Bauteile mit Schrauben, Muttern und Sicherungselementen unter Beachtung der Werkstoffpaarung verbinden und sichern b) Funktion, Meß- und Lagetoleranzen gefügter Bauteile prüfen c) Bauteile auf Oberflächenbeschaffenheit der Fügeflächen und Formtoleranz prüfen, sowie in lötgerechter Lage fixieren d) Lötwerkzeuge, Lote und Flußmittel zum Weichlöten auswählen e) Bleche, Profile und Rohre aus Nichteisenmetallen weichlöten	4			☐
		f) Lötwerkzeuge, Lote und Flußmittel zum Hartlöten auswählen g) Bleche, Profile und Rohre aus Nichteisenmetallen hartlöten		2		☐
16	Anfertigen von Bauteilen (§ 3 Nr. 16)	a) Kleinteile entsprechend Verwendungszweck und Funktion auswählen und zuordnen b) Kleinteile insbesondere Stützen und Ringe, durch Spanen, Trennen, Umformen und Fügen herstellen	6			☐
17	Zusammenfügen von Instrumententeilen (§ 3 Nr. 17)	a) Einzelteile nach Unterlagen und Anweisungen bereitstellen b) Maßgenauigkeit der Instrumententeile prüfen und korrigieren		6		☐
		c) Bögen, Züge und Rohre nach Skizze oder Schablone unter Beachtung von Parallelität und Ganggenauigkeit zusammenfügen d) Ventile nach Skizze oder Schablone unter Beachtung von Parallelität und Ganggenauigkeit zusammenfügen			4	☐
		e) Instrumententeile nach Unterlagen für den Zusammenbau vorbereiten			12	☐
		f) Baugruppen des Instrumentes nach Unterlagen zum Rohbau zusammenfügen			12	☐
						☐
18	Behandeln von Oberflächen (§ 3 Nr. 18)	a) Gesundheits- und Umweltschutz, insbesondere in bezug auf Stäube und Dämpfe, beachten b) Bauteile und Instrumente zur Oberflächenbehandlung vorbereiten, insbesondere durch Verputzen der Lötstellen c) Oberflächen manuell schleifen und polieren	5			☐

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr			Position vermittelt
			1	2	3	
1	2	3	4			5
		d) Oberflächen maschinell schleifen und polieren e) Oberflächen sichtprüfen sowie für die Weiterbehandlung vorbereiten		5		☐ ☐
		f) ganze Instrumente manuell und maschinell schleifen und polieren			10	☐
19	Endmontage und Spielfertigmachen von Metallblasinstrumenten (§ 3 Nr. 19)	a) Instrumententeile und Instrument reinigen b) Ventile, Druckwerke, Züge und Wasserkappen einbauen, regulieren und Funktionsfähigkeit herstellen c) Luftdichtigkeit des Instrumentes prüfen d) Instrument spielfertig machen und Funktionsprüfung durchführen		10		☐ ☐ ☐
		e) Töne mit Stimmgerät prüfen f) durch Verändern der Längenmaße die Stimmung von Instrumenten beeinflussen			2	☐ ☐
20	Endkontrolle und Qualitätssicherung (§ 3 Nr. 20)	a) optische und funktionelle Prüfung durchführen b) Fehler kennzeichnen c) akustische Störfaktoren erkennen und beseitigen d) Möglichkeiten der wirtschaftlichen Beseitigung von Fehler beurteilen und Instandsetzung einleiten		2		☐ ☐ ☐ ☐
21	Instandsetzen von Instrumenten (§ 3 Nr. 21)	a) Reparaturumfang festlegen, Ersatzteile bestimmen b) Instrument, Baugruppen und Teile demonstrieren; Verbindungen prüfen und instandsetzen c) Fehler, Beschädigungen und Verschleiß beseitigen, insbesondere durch Ausbeulen, Richten, Nacharbeiten und Austauschen d) Funktionsfähigkeit von Ventilmaschinen herstellen e) Oberflächengüte wiederherstellen			14	☐ ☐ ☐ ☐ ☐

Am Ende eines jeden Ausbildungsabschnittes soll der/die Ausbilder/in zusammen mit dem/der Auszubildenden alle Positionen der Liste durchgehen. Positionen, die dem/der Auszubildenden gründlich **erklärt** worden sind und die er/sie – wo es sich um Tätigkeiten handelt – aufgrund dieser Unterweisung **geübt** hat, erhalten in den dafür vorgesehenen kleinen Kästchen der entsprechenden Spalte **ein Kreuz**.

Danach bestätigen **Ausbilder/in** und **Auszubildende/r** durch ihr Handzeichen, dass die angekreuzten Positionen tatsächlich vermittelt worden sind.

Angekreuzte Positionen vermittelt:

Ausbilder/in:

Auszubildende/r:

wbv Publikation
ein Geschäftsbereich der wbv Media GmbH & Co. KG
Gesamtherstellung: wbv Media GmbH & Co. KG, Bielefeld
Telefon: 05 21/9 11 01-15 · Fax: 05 21/9 11 01-19
E-Mail: service@wbv.de
Website: wbv.de/berufenet